

Zeitschrift: Jahrbuch vom Thuner- und Brienzersee
Herausgeber: Uferschutzverband Thuner- und Brienzersee
Band: - (1979)

Artikel: Der Brienzersee und sein Fischfang in alter Zeit
Autor: Buri, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1096689>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Brienzersee und sein Fischfang in alter Zeit

1. Ein Pfarrerherr beschreibt die Gegend und weiss um 1780 Seltsames von der Fischerei, vom Fischfang

Die Fischereiverhältnisse des untern Sees, also des Thunersees, sind so ziemlich erforscht bis in die Zeiten, die vor 1600 zurückreichen. Schlimmer ist es um den obern See bestellt. So schätzen wir es um so mehr, dass weiland Prädikant Joh. Rud. Nöthiger, Pfarrerherr ab 1770 zu Ringgenberg, uns ein recht gutes Zeitbild hinterlassen hat: über das Tagesgeschehn, die Arbeit der Landleute, Sitte und Brauchtum, sprachliche Merkwürdigkeiten, die damalige Viehhaltung und das Aussehen der Ortschaften. 1)

Dem See, dem Klima, den Winden und unseren Belangen, d. h. dem Fischfang räumt Pfarrer Nöthiger nicht wenig Raum ein. Darum wird unser erster Abschnitt seine handschriftlichen Darlegungen voll auswerten. Der Seltenheitswert dürfte erhöht werden, wenn wir dem Leser beinahe alles im Wortlaut (hier in Anführungszeichen gesetzt) vorlegen. Wir hören (gelegentl. Satzzeichen von uns) :

«XVI. Von dem See.»

«Der Brienzer See, der seinen Namen von dem oben daran ligenden Dorf Brienz hat, stösst gegen Morgen an das Kienholz, gegen Mittag rechts an Insektwald und Böningen, links an Brienz und Ringgenberg, gegen Abend und Mitternacht an die Aar — hat im Umkreise 6 volle Stunden, 3 in die Länge und in die Breite und ist 175 Klaffter tief; von Oberried gegen Insektwald ist er am breitesten und auch am tiefsten. Dieser See ist oft sehr stürmisch wegen den einbrechenden Bergwinden, die — weil der See allzu enge von Bergen rings herum eingeschlossen ist — ihren freien Ausgang nicht haben; auch ist er zu beeden Seiten escarpiert (bedeutet wohl felsig/steil abfallend), am Borde oft 5, 10 und mehr Klaffter tief, daher auch viele Unglücke mit jungen Kindern geschehn; an vielen Orten ist er auch mit Felsenwänden umgeben.

Dieser See gefriert auch niemals, weil er beständig durch den Zulauf von Bergbächen, dem Durchlauf der Aare und andern Quellen in Bewegung erhalten wird. Es befinden sich auf demselben wol bey 100 kleine Schiffe oder Fahrzeuge, die von den Einwohnern zur Einsamlung ihrer Produkten gebraucht werden.

Auch gewahret mann öfters einen weissen Schleim oben auf dem Wasser, der ohne Zweifel von der Reinigung und dem Auswurfe des Sees herrührt; der gelbe Schleim

oder Köder, der sich im Sommer darauf zeigt und von den hiesigen Bewohnern durchgehends für Seeblust gehalten wird, ist in der That nichts anderes als die Blüthe von Dälen, Fichten, Buchen etc., die in Staube von diesen darob in Bergen stehenden Bäumen durch den Wind auf der Oberfläche des Sees herumgetrieben wird.

Bey dem Dorf Inseletwald befindet sich auch — etwann 100 Schritte vom Land — ein kleines Insulein von einer halben viertelstunde im Umfange, das aber eigentlich nur eine Steinklippe ist, mit etwas Erde überdeckt, worauf aber doch etwas an Baum- und Erdfrüchten gepflanzt wird und einem Landmann durch Obrigkeitliche Schenkung nun eigenthumlich zugehört.

Dieser See ist ziemlich fischreich, doch nicht so stark wie in andern Seen, weil die Aar, die oben — und die Lütschenen — die unten darein fliessen, ihre trüben Wasser darinnen reinigen.

Die gewöhnlichen Fische sind Forellen von 5 bis 20 lb (Pfund) und zwar schwarze und weisse; auch Lachsforellen, die sich roth oder fleischfarb sieden. Die Männlein haben ein hartes fleischigtes Zäpflein zuvorderst unterm Kiebel und heissen hier Kämpfe — die Weiblein aber Röglein; (sie) werden im Herbst mit Sez- oder Angelschnüren, daran kleine Beizfischlein, gefangen, aber im See nur wenige, weil sie in der Laichzeit im Oktober in die rinnenden Wasser, die Aar und Lütschenen fahren und daselbst mit eisernen Gabeln und G'ehren gestochen und aufgefangen werden.

Hechten, die grössten auch von 20 pfunden und darüber — die Männlein sind spizig, die weiblein aber dik und grossbäuchig, diese legen im April — wenn sie laichen — ihre Brut oder Rogen in die Moosfuren am Ufer des Sees, da sie denn oft beschneiet werden und gefrieren; (sie) werden auch mit Sezschnüren gefangen.

Der Aal hat seine Strich- und Laichzeit im Oktober, zu welcher Zeit er aus der Tiefe hervorgeht und daher desto leichter gefangen wird, welches mit kleinen Beizfischlein an einer viel-anglichten Schnur geschiehet. Er laicht ebenfalls seinen Saamen in sehr kleinen Eierlein aus, welche von der Sonne und dem Schlamme gleich andern Insekten föküdiert (wohl von Fötus = Leibesfrucht) und ausgebrütet werden.

Die Aalraupe (wohl Trüsche, Aalraupe — *Lota vulgaris* — mundartl. Triischlen) heisst so, weil dieser Fisch mit seiner Farbe und schlüpfrigen glatten Haut dem Aal sehr nahe kommt, ist aber an der Gestalt sehr von demselben unterschieden, hat einen breiten Kopf und weites Maul, gleich einem Frosch: werden sonst Trüschen genannt. Ihre Laichzeit ist im Hornung, daher sie in dieser Zeit selten gefangen werden, sondern überhaupt zu allen Zeiten des Jahres, und zwar hier meist vor der Lütschenen, wenn sie hoch und trübe in (den) See fällt, wie auch vor der Hasle Aare; ihr Fang geschiehet auch hier wie an andern Orten mit Reüsen und Bärlein, aber doch kan mann hier auch einzig die Garnen darzu brauchen, weil der Grund und Boden besonders vor der Lütschen(en) sehr eben ist.

Der obrigkeitliche Amtmann bezieht auch den Zehnden von denen hier gefangenen: Dieser Trüsch hat dieser See noch am meisten von 1 biss 8 Pfunden im Gewicht.»

Es folgt berichtsweise über die brachselähnliche Aalande, der man mit Kugeln beikommt, über den Aesch, weil aschenfarben, den ellenlangen, weiter über den Räuber-Egli, der als sog. Heuerling vorkommt, dann die Balche, die acht Tage nach Martini gefangen wurde. Nöthiger meldet natürlich über die für den See eigenartige Fischart des Brienzzlig:

«... von der Länge eines halben Schuhes, in der Mitte einen Zollen breit, weiss von Farbe und im Wasser hellglänzend, in Figur und Geschmack obigen Balchen ähnlich ... schmakhafft gebraten, lassen sich aber wegen ihrem weichen, zarten Fleisch nicht lebendig aufbehalten: laichen im May und November 14 Tage lang, da sich dann

grosse Schaaren derselbigen an den Ufern des Sees — meist bey dem Dorf Inseletwald versammeln und von den Fischern mit grossen Garnen bey tausenden gefangen und den Leuten oft ohne Entgeld preisgegeben werden, aber nur im Frühling und Herbst; im Sommer und Winter werden keine verspürt, dienen den Fischern im Herbst in Ermangelung der Balchen zur Beize bey dem Trütschen Fange.

Diese Brienlinge werden von den Fischern gedörst und geräucht, da je 20 an ein hölzern Spisslein gestekt und in Rauch aufgehengt werden, da sie denn eine schöne goldgelbe Farbe bekommen, die sie dann ehemals in der Hauptstadt und anderwärts, sonderlich nach Unterwalden in der Fastenzeit verkaufft, haben aber gegenwärtig schlechten oder gar keinen Abgang (Absatz) mehr; wenn sich aber die Fischer bemühen wolten, diese Fische als eine Häringart einzusalzen und in kleine Tonnen einzupökeln, so könnte diess gar leicht ein neuer Handlungsbranche hiesiger Gegend werden...»

Es folgen Hinweise auf vorkommende Fischotter, über das meistvorkommende Fanggerät und dass daneben noch Wildenten, Tauchentlein (Müsterlin genannt) Erwähnung finden, wird kaum erstaunen. Wir hören, es vererbe der obrigkeitliche Amtmann die Fischpacht, was dem Fiskus bei 23 Kronen in bar erbe. Man vernimmt ferner, es komme zum Geldeswert noch die Naturalleistung von 10 Gewichtspfunden Trütschen, die dem jeweiligen Landvogte zustehen. Die Belieferung um den Fischesatz gehe nach Thun, wo der Fischmeister sei, oder es werde ab Thun die Hauptstadt beliefert, da die Fischbank sei. 2)

2. Rund um den Brienlig- oder Tryschenzug als Abgabe

Wir möchten hier vorwegnehmen, dass in der Wortform Brienlig eine Entwicklung feststellbar ist, die es wert ist, kurz darauf hinzuweisen. Brien, das sich um 1650/1750 oft in Dokumenten als Brientz findet, schrieb sich in den Anfängen überhaupt nie mit z, vielmehr seit 1146, dem ersten Vorkommen, fast ausschliesslich mit dem weichen s. Und gesprochen vor und nach diesem Zeitpunkte sogar als «Brien», wohl auch als Bren und Bre. Es bedeutet dies — nach einer gefälligen schriftlichen Antwort durch Herrn Prof. Dr. J. U. Hubschmied, Zürich, etwa soviel wie «hochgelegener Ort». 3)

Den Wortwandel belegt überdies das offizielle Steuer- oder Abgabebuch. Wir bringen den Wortlaut nach dem Original vom Jahre 1658. Hier steht wörtlich:

«Dannethin, so Ist der Brienlig- und Tryschenzug Im Oberen See, von Mynen Gnädigen Herren zu eines Herren Landtvogts Domino In der Reformation anno 1645 gelegt worden, also das desshalben nüt zuverrächnen stath.

Und soll Keiner, by 10 Pfunden (Geldwert) Buoss, ohne vorwüssen und bewilligung eines Herren Landtvogts vor denen anderen zun Brienligen Fahren.»

Solche Abgabe-Steuer aus dem 17. Jahrhundert basiert natürlich auf viel älterer Praxis. Wir denken z. B. an die Formulierungen im ersten überhaupt bekannten Abgaberodel. Der ist ca. vom Jahr 1535 und heisst noch Urbar. Nach ihm wäre der Fischzug als der «Brienlingzug» im August fällig. Die Fangzeit ist begrenzt von Mitte Heumonats bis Mitte August:

«von yedem garn, So uff dem See ist, alle tag ein Zug, welicher sy erwellen.

Dargegen, so menig garn uff dem See ist, so meng zwey mal dann by yedem garn zwen sind, gehört ze gen (d. h. zu geben, zu entrichten) oder für jedes mal ein brot.»

Um 1608 zur Sommermitte dürfte es gewesen sein, dass man die Abgabe überprüfen musste. Es ist die Rede von Missbrauch; vorweg wohl des Fangtermins wegen, wo Einzelne vorzeitig dem Fang obliegen wollten. Klar, dass darin die sonst gnädige Obrigkeit sich hintergangen wähnte. Urs Lerber, der damalige Landvogt, schritt daher in Berns Namen ein. Wer also künftig als Fischer vorschnell in den See fährt, dem Brienlingzug verpflichtet, soll ohne Gnade verfallen sein zu einer Busse von 5 Geldpfunden, und zwar unnachsichtlich! 4)

Folgen wir nun den Abgabe-Rödeln, so möchte man meinen, als habe im beginnenden 17. Jahrhundert eine Zweiteilung stattgefunden: Einmal den Fang der Brienlinge als Pflichtabgabe oder Steuer und daneben der Fang auf Tryschen oder Triischen. Hier liegt mit Sicherheit einige Zeit das Pachtsystem vor. Denn es heisst deutlich:

«Den Tryschlenn zug mögenndt min gn. Herrenn verlichenn, wie thüwr sy wöllenn unnd jnnen gevellig ist» (1611 Mai — St. A. Bern).

Die Verfügungsgewalt wird andernorts noch präziser gefasst: Sowohl Tryschen- wie

«Brienling-Zug Gehört einem Herr Landtvogt — Gestalten das Er den Tryschenzug nach synem g'fallen hinwuchen mag. Vom Brienling Zug aber hat Er den Zechenden».

Wenn schon die Leistung von einer bestimmten Menge Fische an den Fiskus feststand, so suchte man im Zeitenlauf eine derartige Abgabe zu reduzieren. Wundert es dann noch, wenn der Gedanke aufkommt, den Fischbestand zuzeiten als sehr gering zu melden. So ist ein kurz vor Mitte Jänner 1729 festgestelltes Erdbeben mitverursachend zur Fischeinbusse! Eine Heilige Schrift der Brienzer Kirchhore (man hat sie 1653 zu Basel bei E. König gedruckt) benutzt der 1729 als getreuer Schuldiener genannte Stähli beiläufig, den armen Fischern Schützenhilfe zu tun. Er bemerkt eintragend ins Bibelbuch, wie gar arg das Erdbeben gewirkt: Nicht allein im klösterlichen Domini, nämlich beim

Kamin, seien Gross-Schäden erwachsen, zu Frutigen sei der Kirchturm gespalten, die Leissiger hätten Felsabbrüche registriert und

«Man sagt, dass . . . Fischer Clagen: Es habe die Furen und Felsen in dem see yngefelt, dass Es die Trischlen Erschlagen und yngedeckt hab, dass sey (sie, die Fischer) wenig mer fangen kene. Wer Es glauben will, der glaub Es: Luc 11; v. 28. Selig Sind Die, die Gottes Wort Hören und Es bewahren».

Es kann an dieser Stelle nicht untersucht werden, in welcher Weise einst die Abgabe-Leistung der Brienzlige entstehen konnte, wie sie wieder in Abgang kam oder dann eben in Geldeswert verrechnet werden konnte. Zudem ist es sogar denkbar, die genannte Fischart nicht allein auf den obern See einzuschränken, da wir Zeugen haben, wie selbst im Thunersee das «bryendtling fischen» oder Fangen betrieben wurde: so 1458, 1461 oder 1569.

In welchem Umfange, in welchen Quantitäten etwa ein jeweiliger Oberamtsmann auf Schloss Interlaken aber die Tryschen verbucht hat, soll doch noch an Beispielen gezeigt werden.

So sind in der Jahresrechnung von 1641/42 gebucht (Ausgaben):

«Umb die ordinari-Tryschen, welche Ihr Gnaden (nach Bern) und etlichen dero dieneren verschinner (vergangener) Fasnachten sind uss getheilt worden . . . an Pfenningen (also an Geld) 84 Pfd. 10 Schill. 3 Denar.»

Viel früher — Rechnung 1574/75:

«Weiter um 1000 bryennling, denne umb Stockhvisch, Platthysslj, Häring und Bücking (?), die ich . . .»

Oder:

*«Niclaus Pfannder für 9 tagwenn uf die Bryennling zefarenn unnd die von Vischeren zuo samlenn, ouch für jeden tagwenn 1 batzen
dutt: 1 Pfd. 18 Schill. 4 Den.» 5)*

3. Fischerordnungen vor dem Jahr 1680

So ganz ohne Seitenblick nach dem Thunersee und nach dem Aarelauf im Bödli und im Raume des untern Haslitals geht es hier kaum. Denn recht häufig liest sich von jenen Fischrechten und Fischplätzen, die sich unterher der alten Zollstätte (etwa auf der Höhe von Interlaken-Ost) befanden, also im Bödli-Aarelauf, und auch im obern Teil des Thunersees. Vorweg der Erlass, der ins Jahr 1430 hinaufreicht. Ihm schliesst sich die Ordnung an von 1458, dann die von 1461 und diejenige vom Jahre 1537.

Solchen Ordnungen, den Fischfang betreffend, schenkte denn auch der Referent anlässlich des Grosstreffens der Schweizer Fischer in Interlaken alle Aufmerksamkeit. Dies war im Herbst 1909, wobei sich der

Sängervater und Fischerobmann J. Rud. Krenger auf Unterlagen stützen konnte, die ihm Staatsarchivar H. Türlér, nachmals Bundesarchivar, zustellte.

In relativ kurzem Abstand nehmen Berns Schultheiss und Räte 1430 im Frühjahr bzw. schon im Auswintern Anlass, den Oberländer Fischstreit beizulegen. Offenbar ging es den bedrängten Fischern um die weitere Platzbenutzung im sogenannten «Zug», wo ihnen die Augustiner anscheinend das Fangrecht streitig machen wollten. Berns Entscheide lassen aber durchblicken, dass *«der thuner see ein fry wasser je dahar sie gsin, das beide, frömbd und Landlüt jn dem selben see wol vischen mögend»*. Bern gilt als beider Parteien *«Ir obersten herschafft»*. Interessant ist der Umstand, dass sich die Propstei nicht einzig auf Privilegien abstützen konnte, vielmehr anzuhören hatte, was da auf dem Wasser und zu Lande verfügt worden ist und zwar mehr denn einmal. Sogar das Aaregewässer *«untz gan Wissennouw»* sprechen die Fischer an! Bern schlägt den Mittelweg ein: Weidleute, Fischer und privilegierte Mönche sollen sich vertragen und gegenseitig eine Fangzone respektieren. Die zwei nächsten Regelungen wollen mehr das massvolle Fischen ordnen und z. B. dem Unterseener Schultheissen zusätzliche Eidespflicht in dieser Sache auferlegen.

Im neuen Jahrhundert scheint ebenfalls ein frischer, neuer Wind in der hiesigen Fischerei geweht zu haben: Nicht ganz vergessen sind die Aufläufe um die Aareschwellen, die man 1528 in wilder Wut gebrochen. Persönlichkeitsrechte gehen sogar an Fischpachtwillige wie Meister Pauli Spätling. Er wird quasi Oberfischer bei den Fischzügen und speziell *«uff den Seewen unnd Aren»*. Er soll solchen Dienst treulich warten, die Garne und sonstwie dienliches Material in guten Ehren halten, Garnausbesserungen vornehmen, die *«Rüschchen flechten unnd die körb in guoten Eeren han und flissig zuo allen den dingen luogen und achten»*. Gestattet soll ihm sein auch nächtens dem Fischfange obzuliegen, doch soll er den getanen Eid nicht übersehen. Wir bemerken dazu, dass Spätling wohlbestellter Oberfischer ist des Hauses und der Schaffnerei Interlaken, wofür ihm ein nicht unerheblicher Lohn zukommt.

Allerdings hat er als Weinkonsument täglich eine Art Buch zu führen, nämlich die genossene Tranksame *«an ein beilden nämen»* (d. h. im Holzklötzchen einkerben). Das Landschaftsspital oder die Pfründerei gibt je Tag 3 Brot ab, jede Woche empfängt er Grünfleisch *«rinderis oder*

urferis» (also vom Schaf). Das ist zwar nicht alles, was ihn verpflichtet, genau den Obliegenheiten nachzukommen; u. a. geniesst Frau Spätling das Beholzungsrecht, ihm aber, dem Pächter, gibt das landvögtliche Haus oder Domino Pflanzland, sogar den Mist.

Kommen wir zurück zur Fischerei, speziell auf dem obern See. Anno 1574 liest man, es hätten Felsabbrüche und gleichzeitige Schlammverheerungen samt Wassergrösse die Fischerei arg in Mitleidenschaft gezogen. Im Schreiben des Landvogts Ludw. Zehnder, auf das wir etwas eingehen möchten, wird ausgeführt:

Es hätte die Obrigkeit *«Im Khyennholltz Ob Bryenntz»* einen Fischplatz, den Tryschenzug. Die Verheerungen sind unlängst dermassen gross gewesen, dass eine Räumung unumgänglich sein wird. Holz, *«grotzen mit sand unnd annderem ungsüber»* soll weggeschafft werden. Insbesondere ist an den wohl als Verantwortlichen Schild Kasper Erstattung zu leisten. Des Landvogts Ansinnen geht dahin, den Mann direkt nach Bern zu senden, und ihm ist Glauben zu schenken. Als Pächter gibt er des Jahrs 2½ Geldpfunde und wäre gesonnen, bei solcher Auflage die Pacht weiterzunehmen, ja — um dies zu erwirken — stellt er sich vor, bei der Räumung kräftig mitzuwirken.

Die Berner — eingedenk der allfälligen finanziellen Belastung und wohl auch in Anbetracht der später wieder zu heischenden Tryschen — säumen nicht, den Gesuchsteller zu befriedigen. Bereits am 12. Wintermonat (einen Tag nach Abgang des Begehrens) steht im Ratsprotokoll: *«Wirt concediert»*.

Unser nächstes Zeitbild um den Fischfang ist heuer genau 300 Jahre alt und wir muten es dem Leser zu, sich in ein amtliches Schreiben vertiefen zu wollen, obwohl wir annehmen müssen, es bedürfe einiger Anstrengung. Aus naheliegenden Gründen haben wir einen Teil des erwähnten Schreibens etwas modernisiert, übriges aber im Wortlaut belassen; Abfasser ist der neue Landvogt David Knopf, und datiert ist sein Schreiben mit dem 30. Mai 1679. Es führt aus:

«Hochgeachte, Gestreng, WohlEdell, Ehrenvest, Fromb, Fürnemb, Fürsichtig, wohlwyse — Insonders Gnädige HochgeEhrte Herren und Oberen.

Er. Gn. seyend nebend vermeldung fründlichen Grusses, meine Unterthänige und gehorsame Dienst Jederzeit bevor etc.

Nachdem mir von mghh. ein Schreiben den 20. huius wegen den Meyen-Brientzigen ankommen — umb die Fischer derselbigen Grichtlich zu actionirn, welches Ich durch den Landweibel eilends Ihnen ankünden lassen, dass sy von stund an sich disers Fischens der vorgedachten Brientzigen müssigen sollen, weilen es von Mghh. verboten

— und Ich sy uss befelch Mghh ehisten (kurz zuvor) GrichtsTag darüberhin an das Recht nemmen wolle, So auch vergangenen Zinstag (Dienstag) als den 27. hs (huius = dieses Monats) beschehen, wie uss byligendem zu sehen etc. . . .

Ich habe sämtliche Fischer dieses Sees zusammengerufen, sie dabei hart befragt, wohin sie die vorjährige Fischertragnis gebracht, insbesondere die Fänge des August; da habe ich erfahren, man habe sie in guten Treuen also Bern verkauft . . . könnind auch dieselbigen nirgens In besserem Prys verkauffen als daselbsten, namlichen nach gemachter Ordnung: 100 (Stück) umb 7½ Batzen. Mir haben sy wegen dess Zeendens selbiger Zeit ungefahrt geben by 800.»

Landvogt Knopf hält fest, es sei die *«Verzehndung aufrichtig erfolgt»*, deshalb haben die Fischer die Verkäufe wohl tätigen können. Dieser so abgefasste untertänige Bescheid geht ab nach Bern, die Herren drunten *«Göttlicher protection»* anbefohlen.

Bern aber will — des Rechtens weitgehend kundig — noch Genaueres erfahren, namentlich ob es gestattet sei, im Mai den Fischfang zu vollziehen. Man vergleicht darum den 234 Jahre vordem verfällten Spruch in seinen Konsequenzen. Da dieser schiedsrichterlichen Charakter hat (ausgesprochen durch Eidgen. Herren, u. a. um Hoheitsrechte über Wasser, Fischfang usw.) nimmt Bern in dieser Sache zur Kenntnis: Die Propsteipartei bleibe in ihren privilegierten Rechtsamen, sowohl hinsichtlich Fischplätze, Fischenzen — es dürfen keine Bauwerke installiert werden, Gotteshausleute und Unterseen, aber auch das *«gesind»* genieße das Fangrecht, doch nicht fremde Personen. Es darf also gefischt werden *«inn dem wasser der Aaren, mitt der Angell schnur, Es sye mitt der Feder schnuor oder einer anderenn schnuor, doch allein mitt der Ruotten ab dem Land unnd nit fürer»* (d. h. doch wohl ausserhalb, also nicht im See, mittels Kahn oder so). Auch das Setzen mit Angelschnüren wird gehandelt.

Mit derartiger Erledigung war für eine Zeitlang dem Fischer des obern Sees und dem Fischervolk drunten im Bödeli hinlänglich gedient. Man weiss zu jener Zeit bestens, dass Bern nicht stur an längstverjährten Klosterprivilegien hängt angesichts des Fischbedarfs der Stadt, die ja nie auf die Fänge aus dem Oberlande verzichten konnte. Schmachhaft war die hiesige Beute eh und je gewesen! 6)

Ist es nicht typisch, wenn Bern z. B. Ende August 1620 gewissen Fischern, die auf dem Brienzersee *«den Brienlingen nachgezogen und die huffen wyss gefangen»*, mehr als nur nachsichtig ist; der Landvogt wird belehrt, der Strafhandel wäre nicht weiter zu verfolgen, die Fehlbaren — der Fischzucht nicht nachteilig — hätten es getan, ihr Weib und

Kind besser «fürbringen» und ernähren zu können. Daher: Bussenerlass — ja «wellend jnen diseren fang der Brienzlingen fürer zuo besserer Underhaltung der Irigen zuogelassen haben», doch in Bescheidenheit bei Einhaltung des «Meyen geding» (Schonzeit).

4. In der Zeit zwischen 1680 und 1780

In diesen 100 Jahren ändert sich die Brienzersee-Fischerei kaum. Was rechtens für den Thunersee zu gelten hat, nämlich die Anpassung von Fischpreis, Neuordnung der Maschengrößen bei den Netzen, gilt ebenso für unser Gewässer. Höhepunkt in der Gesetzgebung bildet das Jahr 1745. Hier sind die etwas verjäherten Bestimmungen hinsichtlich Fang modernisiert worden, wobei die Erfahrungen seit 1673 und 1693 (letzte Erlasse für beide Seen) der Fischerei zugutekommen sollten. Detailvorkommnisse haben für die Neuordnung über die Ausbeute aus den Gewässern wenig Einfluss gehabt, kaum dass eine Streitigkeit um das Fischen in der Lütschinen vordem und nachher (am 4. April 1732 von Berns Rät und Burger geschlichtet) in den Erlassen 1745 Einfluss nehmen konnte: Dem Schultheissen zu Unterseen verbleiben die zugewilligten 5 Reusen «unterhalb des albockzugs in der Aare», während das landvögtische Dominio Anspruch erhebt, wie bis anhin ältere Fischereien zu betreuen, den Tryschenzug anzusprechen, den Brienzligzug zu fordern als Zehntgerechtigkeit.

In fast nebensächlicher Weise tauchen Neuerungen im Fischfange auf. Obzwar eingangs der Neufassung über die Fischerei geklagt wird, wie älteres Handhaben von Gsatz und Ordnung lässig geworden, sprechen die Gerichte doch recht selten von grösseren Verfehlungen, ja — bisweilen sind Bussenfälle in die Manuale der Gerichte eingegangen. Der Erlass vom 27. August 1745, dem wir uns kurz zuwenden, ist «ernstmeinend» und möchte nebst anderem sogar dem Fischschutze und der Aufzucht dienlich sein. Im Raume des Thunersees werden ganz bestimmte Fischplätze statuiert, bei 50 an der Zahl. Dabei sind offenbare Vorzugsstellen wie am Oertli, am Hünibach, bei der Jägersmatte usw. mit Sondervorschrift belegt. Dann gibt es den Sonderartikel über die Schweb- oder Schwäbfische. Die Fischer dürfen nicht zu weit in den See gelangen. Bis 16 Netze sind gestattet, 13 aber als Zugernetze bezeichnet. Grundlage für die Netzformen sind die Modelle im Schloss Thun. Dem Fange der Aalböcke ist grosse Sorgfaltspflicht beizumes-

sen. Den Seevögten werden neue Obliegenheiten überbunden, und hiebei wird auferlegt, dass man genauestens den Fischfang auch bei Nacht überwache: *«feüer- und Liecht, auch Stein und Ketten, Schleipfen, so nit weniger höchst schädlich»* ist ohne Nachsicht zu strafen, nämlich mit 30 Geldpfunden. Die Konfiskation bleibt unausweichlich. Eine Busse von 50 Geldpfunden wartet dem, der zugerüstete Kügelchen auswirft. Auch die Angelbeize wird neuer Bestimmung unterworfen: Laichzeit ist Schonzeit. Das Abstechen wird strafbar. Im Raume der Weissenau hat der Landvogt auf Schloss Interlaken eine Sondermission: Hechte oder Rohrfische, die das Ausmass nicht haben, sind vor jedem Zugriff geschützt. Weiter hält der Junker Landvogt die Aufsicht (neben dem Seevogte) über den gesamten Brienzersee. Namentlich ist der dortige Maiefang ganz zu unterlassen, sonstige Verfügungen gelten für beide Seen.

Schutz der Fische kann durch Abschuss der sogenannten Scharben erfolgen. Dem Nichtkundigen diene zur Orientierung, dass tierkundlich die Scharben eigentlich Kormorane wären, doch hat die Vulgärsprache darunter fast jeden raubenden Stelz- und Schwimmvogel verstanden. Man hat solche Fischräuber fangen dürfen, und in Thun bezahlte des Schultheissen Kassierer meist ohne Verzug die Fangprämie von zehn Schillingen. Auch in des Landvogts Abrechnung kommen oft gehäuft derlei Prämien vor. Der vorgewiesene Kopf genügte als Ausweis. Zu Thun sind die Fischtage, die Verkaufstage, bekannt geworden, aber es durfte nicht faulende Ware zum Angebote kommen.

Bis Ende des 18. Jahrhunderts gelangen nur noch ganz vereinzelte Satzungen oder Mandate, die Fischerei unserer Gewässer betreffend, zum Verkünden, meist als Kanzelruf an die Ohren Aller; denn nach und nach bilden sich doch Arten von verbandsähnlichen Gruppen. Straffes Handhaben und Zusammenschlüsse von Berufsfischern mochten Unterländer Gewässern dienlich gewesen sein, nicht aber bei uns. Gewichtig ist immerhin die Aufgabe der Monopolstellung 1784, ein Akt, der sozusagen den freien Fischverkauf zur Grundlage erhält. Und dennoch soll die wilde Fischfängerei nicht dominieren können, und es wird die Schiffs- oder Kahnanzahl des Unternehmers limitiert mit 6 Fahrzeugen, speziell für den Thunersee. Doch auch das Seegebiet zwischen Brienz und Interlaken fällt unter die Neuordnung. Es hat daher der Oberamtmann dort wiederum die Aufsicht, wobei ihm die Seevögte

beistehen. Die Kontrolle — so der Wortlaut — beschlägt auch die Aare des landvögtlichen Bereichs, und alle ihm unterstellten Fischer sind in das Gelübde zu nehmen, dafür der jeweilige Oberamtmann eben Audienzen ansetzt. Bei beiden Seen, so ein Artikel, *«bleibt denen fischen in beyden seen eingeschränkt und soll ihnen frischer dinge verboten seyn, die sogenannte krizfische, spiezlig, juch- und buchfische zu fangen, und wann sie deren in den garnen und sonst fangen, solche gleich wie auch alle andere fische ... alsbald wieder in das freye wasser zu werfen.»*

Dass ebendamals der Fang im Maien gesperrt sein müsse, bestätigt die Satzung von 1784 eindeutig im vorhergehenden Artikel bei Erhöhung der Busse um ein Merkliches: statt bei 10 und 20 Geldpfunden neu ganze 50. Als Neuerung wird man vermerkt haben, dass im Absetzen der Ware eine Art Konzessionspapier vorgelegt werden soll, etwa bei Verkäufen zu Bern d. h. die Taxe ist beir Ankunft *«dem kammerweibel einzuhändigen»*, was anscheinend im Haus des Kommerzienrats oder eines seiner Mitglieder vor sich gehen kann.

So sind wir mit 1784 wieder zum Ausgang unserer Studie zurückgelangt, wo uns ein geistlicher Herr und guter Schilderer, Pfarrer Nöthiger, eine Art Eingangsbetrachtung halten durfte.

Längst dahin sind jene Zeiten — wir wiesen kurz darauf — wo es eine weise Obrigkeit nicht übers Herz gebracht, Fischergesellen in Härte zu wehren, wenn sie sich rechtfertigten, sie hätten geangelt, Weib und hungernde Kinder zu nähren; und Jahrhunderte trennen uns von 1439 (ein Jahr vor dem Grosserlass über das Fischregal), wo eine Propstei den Fischbedarf, also nicht nur die Rechtsausweitung wünschend, den Bereich des Fischfangs auch über den Brienzersee auszudehnen wusste, indem die sog. Seegerechtigkeit zur ideellen Hälfte an Interlaken überging. Um ganze 4600 rheinische Gulden gibt nämlich am 27. März 1439 Wwe Ursula v. Ringgenberg (zweite Tochter des letzten Burgherrn zu Ringgenberg) und Gattin H. v. Wilbergs alles ab, eingeschlossen *«unser recht an Bryennser Sew, mit dem vischfang in demselben Sew und anderswa»*. Sind da die Fischplätze gemeint im untern Aareboden, etwa auf der Höhe an Krummeney-Häftli-Gurgen?

Es können aber ausserdem noch die Fischrechte in den Bergseeli Sägistal und Hinterburg von Interesse gewesen sein, mit zwar geringer Ausbeute, doch nicht weniger schmackhaft, wie es die Herren Fischerei-Delegierten der Schweiz anno 1909 bestätigten, obzwar männiglich

gleichzeitig erfuhr — von Herrn Surbeck, Fischereiinspektor bestätigt — die Grosszahl der Sägistalbeute wäre blind gewesen. Gelten liess der Kenner und vom kulinarischen Genuss nichtsdestoweniger erfreute das Blindmotiv nicht, es sei dies eine Degenerationserscheinung, er glaubt in der Blindheit eine Augenstar-Variante festzustellen, wobei die Trübung durch Parasiten verursacht würden — offenbar doch vieltausendmal kleinere Fischvertilger als die an den Tischen (am Vorabend 11. 9. 1909 im Hotel Jura — am Bankett sonntags im Des Alpes).

Anmerkungen:

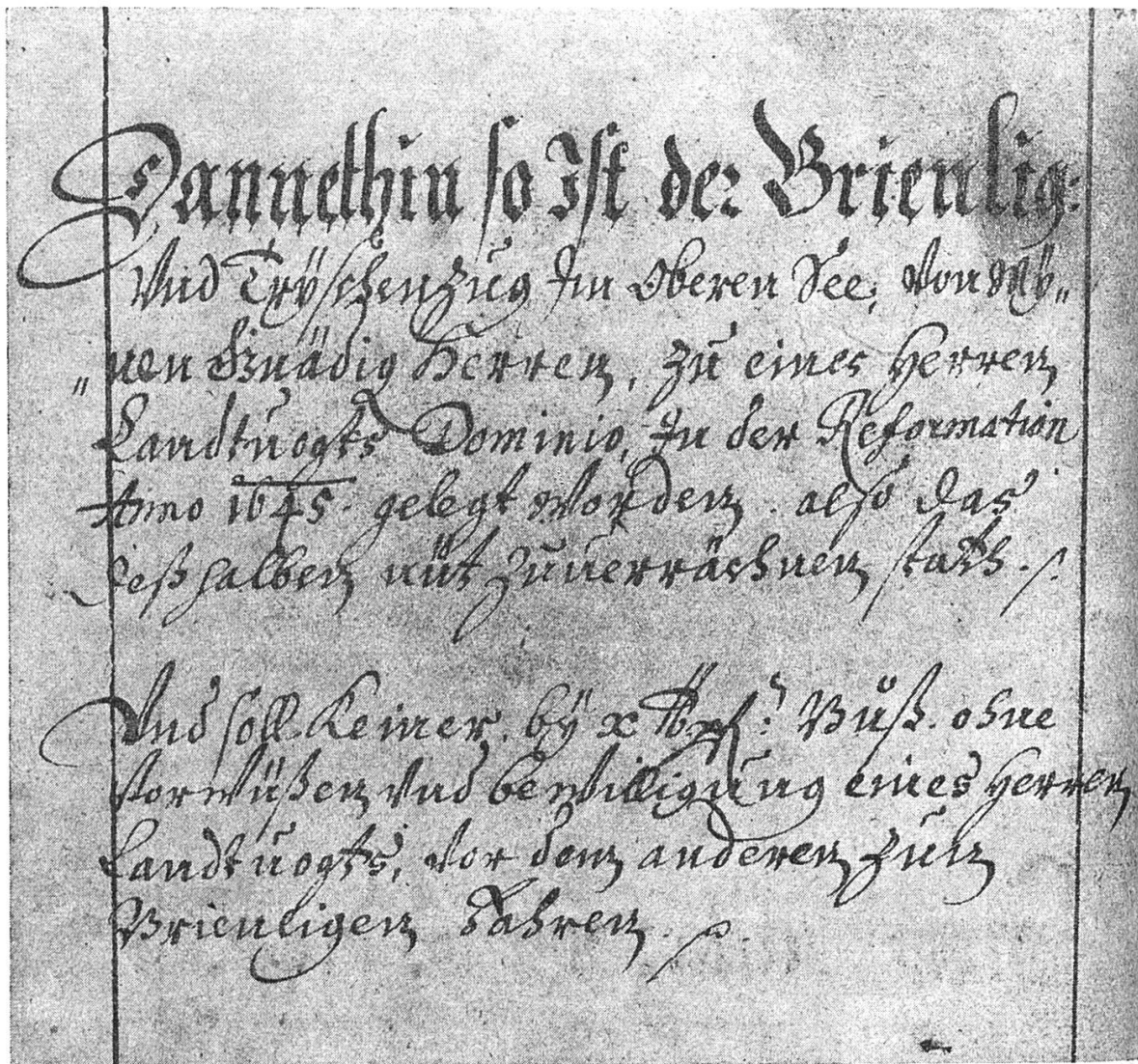
- 1 Handschriftenband der Oekonomischen Ges. Bern, burgerl. Bibliothek. Aus der Arbeit Nöthigers 1780 hat der Artikelverfasser 1929 Auszüge veröffentlicht unter dem Titel «Am Brienzersee vor 150 Jahren».
- 2 Der im Abschnitt vorkommende Ausdruck «Müsterlin» dürfte im noch geläufigen Wort «Mützer» begegnen. Die angegebenen 23 Bernkronen kommen als Pachtleistung umgerechnet $76\frac{2}{3}$ Geldpfunden gleich.
- 3 Zuschrift vom 13. Okt. 1946. — Die Ausführungen nehmen meinen Hinweis auf, wonach der persönliche Eigennamen Brienli (anders auch Briener) hier einst vorkam, des Forschers Schlussfolgerung aber geht dahin, es sei unser Ortsname Brienzen in «gallischer Zeit die hauptsiedelung im Berner Oberland gewesen» — Tracht als Ländte- und Fischplatz hingegen jüngern Datums, jedenfalls «nicht keltisch, sondern romanischen Ursprungs».

- 4 Hier nach den Interlakener Aemterbüchern des St. A. Bern, unserer Hauptquelle.

Interessant dürften aus den benützten Quellen auch jene Hinweise sein, wonach das Schultheissenrecht anfänglich nicht aus 5 konzessionierten Reusen bestand, sondern aus dreien bestehen sollte. Ferner erfahren wir, dass im Raume der Weissenau gewisse Stauungen zu Differenzen Streitigkeiten Anlass gaben, wobei die aus dem ruhigeren See aufsteigenden Fischschwärme offenbar Mühe hatten, den Zug aufwärts zu tun. Namentlich traf dies für die Alböcke zu. Die solche Hemmnisse anbrachten, werden als die «eigenützigen Fischer . . . (die) sich darob vollends» bereichernd, gebrandmarkt. Ebenfalls die Farnen sind so benachteiligt in ihrem Auf- und Hinabzug; die Latten, die sie hemmen, sollen in ihrer Höhe geändert werden, wird verlangt. (Schreiben von 1644 22. Juni).

Ein weiteres Schriftstück weist auf obrigkeitliche Erlasse, die sonst wenig bekannt sind: auf die Jahre 1603, 1608, 1610, 1614 und 1616 datiert. Im übrigen gilt die Zeit zwischen Michaeli und Martini insbesondere für den Farnfang, und in den Siebzigerjahren des 17. Jahrhunderts wurde verlangt, es seien die Aufsichtspflichten der Seevögte zu verschärfen und im Bedarfsfalle genaue Kundschaften aufzunehmen, wenn Vergehen feststünden, etwa bei Fängen, wo die Fischer abendlich Netze oder sonst Fangzeug in den See brächten, um die Beute beim Tagen einzubringen. Namentlich die Därliger und vereinzelt auch Leissiger taten sich da hervor. Einmal klagt sogar eine obrigkeitliche Instanz, wie man ihr mit Trotz sei begegnet — auch Goldswiler und Ringgenberger standen zuzeiten in einem nicht absonderlich günstigen Lichte.

- 5 St. A. Bern, Amtsrechnungen. — Hier finden wir u. a. sowohl Vorausgaben für schädliche Mäuse und Schären wie ebenso für «Scharben, Ryn-enten, Reigell», die eines Jahrs über 17 Bernpfund Fangprämien erheischen (1628).
- 6 Mit den verhältnismässig gewichtigen Mengen an zugesandten Alböcken vermochte alt-Bern die Tafelfreuden stets wacker zu heben, auch über den Brünig verfrachtete man erkleckliche Fuder Fische, speziell zu späten Fastwochen, die kalendermässig oft nicht mit den Bernerwochen zusammenfielen, der ungleichen Kalenderreform wegen: Sonntags hierwärts, werktags drüben!



1658 — aus dem Brienzer Bodenzinsbuch. Noch lesen wir statt Brienlizzug die ursprüngliche Form «Brienlig»-Zug, d. h. der Fang der Fische, zu Steuerzwecken — zusammen mit den Tryschen.

[illegible]